

1073 -

1946

Staatsamt
für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten
Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl 1073 - II.3 / 46		Vorzahl 10.777/II-3/46	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Ver- schlußvermerk	
Miterledigte Zahlen 1230/46 1231/46		Nachzahlen 1383 1230/II-3/46 1865/II-3/46 ✓		
		Bezugszahlen		
Gegenstand Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" - Rückstellung an den frühere Eigen- tümer Grafen Jaromir Czernin-Morzin - Sicherungs- massnahmen		Frist 11. II. 46	zu betreiben am	
			neue Frist	

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

II/3 Brinn
Munz
12/2

Da die von Hofrat Prof. Stix vorge-
legte Uebersetzung des authentischen
englischen Uebernehmensbestätigungs-
und Vertragstextes laut seiner tele-
fonischen Mitteilung keine authen-
tische Uebersetzung, sondern die Ar-
beit einer ~~Musealange~~ Musealange-
stellten darstellt, wurde mit Rücksicht auf
darin enthaltene Fehler noch die
mit "Private Uebersetzung" über-
schriebene Uebersetzung eingeholt.
Nach deren Wortlaut ergibt sich
insbesondere

1. die österreichische Regierung
ausdrücklich
ist nicht ~~verhalten~~, das Objekt
der amerikanischen Militärbehörde
zurückzustellen, sondern nur, *in*
etwa vorkommenden rechtmässigen Ei-
gen *auszufolgen*
2. hingegen sind den amerika-
nischen Behörden die in Punkt 3 der
Vereinbarung
angeführten Grundlagen innerhalb
6 Monaten zu liefern.

3 Feb. n. V. A.

Geschäftszeichen

Reing.
Vergl.
Begl.
Best.
Reg.



3. die in Bericht von Prof. Stix vom 4.1. enthaltene Anwendung der Bestimmung betr. Anrechnung der gezahlten Entschädigung auf die Reparationsforderung Oesterreichs ist irrig; gemeint ist nicht, dass der rückübernehmende frühere Eigentümer die in Oester-seinerzeit erhaltene Entschädigung zurückzuzahlen hat und diese auf die österreichische Reparationsforderung anzurechnen ist, sondern, dass sich Oesterreich, falls es den Gegenstand endgültig behält, er also nicht an den ursprünglichen Eigentümer zurückgeht, daß seinerzeit den Eigentümer (vom Deutschen Reich oder dessen Strohmann) gezahlte Entschädigung auf seine Reparationsforderung anrechnen lassen muss, wenn die Alliierte Kontrollkommission es so bestimmt.

I. Die den Amerikanern zu liefernden Unterlagen wären von ha. zu beschaffen.

Es wird ~~bestätigt~~ ^{vorläufig} auf Grund der Vorakten festgehalten, dass Graf Jaromir Czernin den Verkauf des Bildes von sich aus durch seinen Rechtsvertreter Dr. Egger laufend betrieben und insbesondere auch den nachher tatsächlich zustande gekommenen Verkauf an ~~den Staat~~ die öffentliche Hand, insbesondere auch an Adolf Hitler, gewünscht hat. Siehe diesbezüglich namentlich das Pro Memorandum Dr. Eggers mit seiner Einbegleitung vom 12.4.1940 in Akt Zl. U 8123/4b/40. In diesem ist auch ausdrücklich das aus freien Stücken und in Kenntnis der Schätzung Primavepi-Eigenberger (Zl. 7837/4b/40) gestellte Verkaufsangebot des Grafen Jaromir Czernin : Nettoerfolg für den Grafen RM 1,500.000, enthalten.

Da der Verkauf schliesslich laut handschriftlichem Aktenvermerk Dr. Bergs auf Akt Zl. U 13141/4b/40 vom 7.12.1940 durch den Beauftragten Hitlers Galeriedirektor Posse (gestorben; sein Nachfolger war Direktor Voss-Dresden, Zwinger, Gemäldegalerie) und den Ministerialrat Höbermann beim Reichsstätthalter in Wien, Ballhausplatz 2, abgeschlossen worden ist, und vermutlich mit Rücksicht auf die in den Vorzahlen dargelegte Gebührensfrage Anlass zu einer Nachbesteuerung durch den damaligen Oberfinanzpräsidenten Wien und Niederdonau (siehe Zahl. U 8123/40) gegeben hat, wären zur Erhebung des Kaufpreises, der sich in den Grenzen des Czerninschen Angebotes mit einer gewissen Reduktion gehalten haben dürfte, die nachstehenden Zuschriften Erledigung 1 und 2 an das Bundeskanzleramt und die Finanzlandesdirektion Wien zu richten.

Eine Anfrage beim Vertreter des Grafen Czernin über die Kaufsumme hätte mit Rücksicht auf dessen Ansprüche vorläufig zu unterbleiben.

II. Die vom Kunsthistorischen Museum beantragte Sicherstellungsmaßnahme wäre entsprechend der Äußerung des BDA umso mehr durch einen entsprechenden Auftrag an den Ersten Direktor des KH. Museums zu ersetzen, als die Zustellung eines Sicherstellungsbescheides an den Grafen Jaromir Czernin ^{von Diemen} als eine Anerkennung seines Eigentumsrechtes ausgelegt ~~werden würde~~ und bei der Geständmachung seiner angemeldeten Ansprüche als ein Präjudiz ins Treffen geführt werden würde.

III. Dem Vertreter des Grafen Czernin ist angesichts des Umstandes, dass bisher keinerlei Umstände dafür sprechen, dass ihm das Gemälde von der Reichsregierung "direkt abgepresst" worden wäre, sondern dass vielmehr alle Anzeichen für das Gegenteil sprechen, vorläufig keine Antwort zu erteilen. ~~Es wäre~~ Es wäre zunächst das Ergebnis der Erhebungen über die Kaufpreishöhe abzuwarten, da diese nicht genau bekannt ist und wohl ^{nur diese} ~~nur diese~~, wenn sie sehr wesentlich unter dem vom Grafen Czernin schriftlich ~~angegebenen~~ ~~gewünschten~~ ~~Gewinn~~ ~~erfolg~~ des Verkaufes liegt, eine Stütze für die Czerninsche Behauptung ~~des~~ ~~zwangsweisen~~ ~~Verkaufes~~ bieten können dürfte.

Es hätten somit zu ergehen:

~~I. Befreiung~~

I

An das Bundeskanzleramt

Wien I.

Nach den ha. vorliegenden Akten hat der seinerzeit dem Reichsstatthalter in Wien zugewiesene Ministerialrat H a b e r m a n n in Jahre 1940 beim Verkauf des Gemäldes von Jan Vermeer "Das Atelier" durch den Grafen Jaromir Czernin an Hitler zusammen mit dem Beauftragten Hitlers für das sogenannte "Linzer Kunstmuseum", Galerie-direktor Hans Posse, für den Käufer interveniert.

Da der kommandierende General der amerikanischen Streitkräfte in Oesterreich anlässlich der Uebergabe dieses am Bergungsort von den amerikanischen Militärbehörden beschlagnahmten Gemäldes an die ~~österreichische~~ ~~Regierung~~ ~~zur~~ ~~Verwaltung~~ ~~übernahm~~ ~~Österreichische~~ ~~Regierung~~ eine Aufstellung über alle hinsichtlich des Verkaufes des Gemäldes erreichbaren



Folgt Einlagebogen!